

Entsprechenserklärung nach §161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OHB Technology AG

Die OHB Technology AG begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB Technology AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Seit dem 21. Mai 2003 existiert der Corporate Governance Kodex in seiner neuen Fassung. Seit der Veröffentlichung am 4. Juli 2003 im elektronischen Bundesanzeiger ist er damit rechtskräftig. Diese Entsprechenserklärung bezieht sich im folgenden auf die neue Fassung vom Mai 2003.

Das Verhalten der OHB Technology AG weicht in wenigen Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

Individualisierung der Vorstandsbezüge (4.2.4)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge im Anhang des Konzernabschlusses. Bei den laufenden Vorstandsverträgen sehen wir einen Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten der einzelnen Vorstände. Zudem ist die Summe der Vorstandsvergütung aussagekräftiges Kriterium zur Beurteilung der Angemessenheit.

Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen. Aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) wird von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern (5.4.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, bei der Besetzung des Aufsichtsrats auf hinreichende Unabhängigkeit der Mitglieder zu achten. Die Tatsache, dass Frau Christa Fuchs den Aufsichtsratsvorsitz übernommen hat, trägt dem Kontrollinteresse des Familienpools Fuchs in besonderer Weise Rechnung. Dabei wurden der langjährigen Erfahrung und dem umfassenden Wissen als beaufsichtigende Person höhere Bedeutung beigemessen als dem Kriterium einer weitreichenden Unabhängigkeit.

Altersgrenzen bei Vorstand und Aufsichtsrat (5.4.1. und 5.1.2)

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OHB Technology AG gewählt; eine Festlegung der Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium bedeuten. Ebenso soll aus Sicht der OHB Technology AG eine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

Berücksichtigung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung (5.4.5)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung besonders zu berücksichtigen. Die OHB Technology AG vertritt die Ansicht, dass dies bei einem Drei-Personen Aufsichtsrat nicht sinnvoll ist. Die Satzung der OHB Technology AG sieht demnach keine besondere Berücksichtigung des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzes bei der Vergütung vor.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.5)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die OHB Technology vertritt die Auffassung, dass dies gegenwärtig nicht sinnvoll ist. Die Satzung der OHB Technology AG sieht demnach keine erfolgsorientierte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB Technology AG

Bremen, Dezember 2003